



GEMEINDEWERKE WINDACH

KOMMUNALUNTERNEHMEN

Willenserklärung

über den Anschluss an das Nahwärmenetz Hechenwang
und die Lieferung von Nahwärme durch die Gemeindewerke Windach

Zwischen

«Vorname» _____ «Name» _____

«Straße» _____ «Hausnr» _____

«PLZ» _____ «Ort» _____

- nachstehend Wärmekunde genannt -

und

Gemeindewerke Windach, Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Vorstand Florian Zarbo
Von-Pfetten-Füll-Platz 1, 86949 Windach

- nachstehend Netzbetreiber genannt -

Mit diesem Vorvertrag bekunden die beiden Parteien Ihre verbindliche Absicht, sofern das Projekt des Netzbetreibers zur Umsetzung kommt, einen Vertrag abzuschließen, der wie folgt lautet:

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Der Netzbetreiber stellt dem Wärmekunden für sein auf dem Grundstück Fl.Nr.

_____ Straße/Hausnummer _____

in Hechenwang gelegenen Gebäude, Wärme für Raumheizung und Wassererwärmung aus dem neu zu bauenden Nahwärmenetz bereit. Die Hausanschlussstation befindet sich im Hausanschlussraum.

1.2 Auf Grund der Wärmebedarfsberechnungen ist die Anschlussdimensionierung auf eine Leistung von ca. 642 kW und einer voraussichtlichen Wärmemenge von ca. 1.127.970 kWh/a als Vertragsleistung vereinbart.

Es besteht eine ganzjährige Liefergarantie bezüglich der angegebenen Wärmemenge und Wärmeleistung. Ausgenommen hiervon sind lediglich Stillstandszeiten der wärmeerzeugenden Anlage durch Wartung oder unvorhergesehene Störung. Der Wärmelieferant hat diese Zeiten auf ein Minimum zu reduzieren und im Störfall, schnellstmöglich zu beheben. Zur Überbrückung dieser Zeiten hat der Netzbetreiber für jeden Anschlussnehmer bereits einen dezentralen Pufferspeicher mit Wärmeübergabe- und Frischwasserstation im Hausanschlussraum des Wärmekunden vorgesehen. Die Abnahme ist vom Wärmekunden nicht geschuldet.

2 Preise

2.1 Das voraussichtlich für die bereitgestellte Wärme zu zahlende Entgelt beträgt brutto:

Grundpreis	409,00	€
Leistungspreis	30,00	€/kW
Messpreis	82,00	€
Arbeitspreis	12,5	ct/kWh

2.2 Die zu berechnende Wärmemenge wird von einem Wärmemengenzähler gemessen, der vom Netzbetreiber vorgehalten wird. Das zu zahlende Entgelt für die bezogene Wärmemenge wird jährlich zum 31.12 abgerechnet. Es werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben. Für das erste Jahr werden die Wärmemengen aus dem Vorvertrag zu Grunde gelegt.

2.3 Die Kosten für Hausanschluss (Übergabestation) und Baukostenzuschuss (Netz) setzen sich wie folgt zusammen.

Hausanschlusskosten mit Übergabestation	6.011,00	€
Baukostenzuschuss	4.167,00	€
Hausanschlussleitung	150,00	€/m
Blindanschluss (<i>optional für späteren Anschluss</i>)	3.000,00	€

Investitionskostenzuschuss abzüglich Förderungen.

2.4 Diese Zahlungen sind mit Beginn der Wärmebereitstellung zu leisten.

ANMERKUNG: Die o.g. Preise sind ermittelt anhand der Interessenbekundung durch die Umfrage der Gemeindewerke Windach. Sollten sich zusätzliche Wärmekunden finden, die Baukosten etc. günstiger ausfallen, werden die Preise nochmals nach unten korrigiert.

3 Haftung

3.1 Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesem Fall ist er verpflichtet sicherzustellen, dass diese gegenüber dem Netzbetreiber keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung des Netzbetreibers berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

3.2 Der Netzbetreiber und seine Erfüllungsgehilfen haften - soweit rechtlich zulässig - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4 Vertragslaufzeiten

4.1 Die Laufzeit des Anschlussvertrages beginnt mit Unterzeichnung durch beide Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4.2 Die Kündigungsvoraussetzungen sowie die damit einhergehenden Fristen werden in dem Anschlussvertrag festgelegt.

6 Dienstbarkeit

6.1 Sofern die Durchleitung zu einem weiteren Grundstück erforderlich ist (sh. Trassenverlauf), wird der Kunde auf seinem Grundstück eine Dienstbarkeit hinsichtlich der dauerhaften Duldung der auf seinem Grundstück verlegten Leitungen des Netzbetreibers zu Gunsten des Netzbetreibers eintragen lassen. Soweit Dienstbarkeiten noch nicht eingetragen sind, gilt ihr Inhalt als schuldrechtlich vereinbart. Die anfallenden Kosten trägt der Netzbetreiber.

7 Zutrittsrecht

- 7.1 Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Wartung und Bedienung der technischen Einrichtungen des Netzbetreibers und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung der verbrauchten Wärmemenge sowie zum Ausbau des Wärmemengenzählers bei Kundenwechsel oder Zahlungsverzug, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird im Anschlussvertrag ausdrücklich vereinbart.
- 7.2 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Netzbetreiber hierzu die Gelegenheit zu verschaffen, soweit es ihm möglich ist.

8 Datenschutz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass alle zur Erfüllung dieser Willenserklärung erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten beim Netzbetreiber oder einem von ihr beauftragten Dritten elektronisch gespeichert und verarbeitet und - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben werden.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Sollte eine Bestimmung dieser Willenserklärung rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ungültige Bestimmungen nach Möglichkeit durch Ihnen im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- 9.2 Änderungen dieser Willenserklärung und zusätzliche Abmachungen gelten nur, wenn sie von beiden Seiten schriftlich anerkannt worden sind.
- 9.3 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Willenserklärung.

_____, den _____
(Unterschrift Wärmekunde -
«Vorname» _____ «Name») _____